



Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

An Herrn .....

Dezernat I  
Abteilung Recht

Kontakt: Claudia Jarmuzewski  
Wilhelmstr. 5, 72074 Tübingen  
Telefon +49 7071 29-77749  
Telefax +49 7071 29-5280  
Claudia.jarmuzewski@verwaltung.uni-  
tuebingen.de

Az/Gz

Tübingen, den 29.02.2012

**Ihre Schreiben an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreffend Antrag auf Entziehung des Doktorgrades von Herrn Dr. Ryke Geerd Hamer vom 6.11.2011 und 10.02.2012 sowie Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an Sie vom 16.12.2011, Az.:42-7331.2/23/1**

Sehr geehrter Herr/

das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bat die Universität darum, Ihr Schreiben zu beantworten.

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben der Rechtsabteilung vom 19. April 2010 mitgeteilt haben, hat die Universität, die als Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden ist, bei allen Aktivitäten das Datenschutzrecht zu beachten. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führen dazu, dass die Universität sich u.U. Schadensersatzansprüchen oder Unterlassungsklagen des Betroffenen ausgesetzt sieht.

Des Weiteren sind Grundrechte zu beachten. Da Sie die Rechtsprechung kennen, ist Ihnen sicherlich auch bekannt, dass diese davon ausgeht, dass die Entziehung des Doktorgrades für den Titelinhaber einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und möglicherweise auch seine Wissenschaftsfreiheit darstellt. Umso mehr bedarf die vom Ministerium an die Universität gestellte Frage nach der Einschätzung einer möglichen Entziehung des Doktorgrades von Herrn Dr. Ryke Geerd Hamer einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung. Diese Prüfung ist hier zwischenzeitlich schon intensiv betrieben worden. Das Ministerium wird darüber nach einer noch anstehenden Beratung mit den verantwortlichen Personen der Medizinischen Fakultät unterrichtet werden. Sofern die rechtliche Bewertung Sache der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist, ist auch für die Universität deren rechtliche Beurteilung zu beachten.

Die Zuständigkeit für die Entziehung des Doktorgrades liegt nach § 35 Absatz 7 LHG bei der Hochschule. Ein Antragsrecht Dritter, deren rechtliche Interessen auch nicht erkennbar betroffen sind, sieht das Gesetz nicht vor. Die zuständigen Gremien der Universität und der Medizinischen Fakultät werden mit der gebotenen Verantwortung und im Rahmen der Ihnen zustehenden Entscheidungskompetenz über die Sach- und Rechtslage beraten und entsprechende Beschlüsse fassen.

Gemäß § 67 Absatz 1 LHG übt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Rechtsaufsicht über die Hochschulen aus. Was den bisherigen Umgang der Universität mit dieser Angelegenheit betrifft, hat das Ministerium in mehreren Äußerungen bestätigt, dass sie sich an die

maßgeblichen rechtlichen Vorschriften gehalten hat und rechtlich kein Grund zur Beanstandung besteht.

Die Universität wird auch in der anstehenden Frage gewissenhaft vorgehen und dem Ministerium demnächst die gewünschte Einschätzung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zukommen lassen. Ein Anspruch Ihrerseits auf ein bestimmtes Tätigwerden der Universität besteht allerdings nicht. Leider können wir keine detaillierteren Angaben machen, wofür um Verständnis gebeten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Bernd Engler